

# Wahlkampf, Behinderung und Beeinflussung bei der BR-Wahl

Arbeitsrecht am Abend, 10.03.2010

Sebastian Stoffregen

Rechtsanwalt

- **Zentrale Norm § 20 BetrVG**
- (1) Niemand darf die Wahl des Betriebsrats behindern. Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Betriebsrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt der Arbeitgeber. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Vermittler (§ 18a) erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

- Die Vorschrift richtet sich gegen **jedermann**, also nicht nur gegen den AG, sondern auch gegen Außenstehende.
- Der Zweck der Vorschrift ist die BR-Wahl nach allen Seiten hin zu schützen und zu sichern.

# Schutzbereich der Vorschrift

- Wahl im Sinne der Vorschrift § 20 umfasst alle mit der Wahl zusammenhängenden oder ihr dienenden Handlungen. Geschützt wird somit z. B.:
- Betätigung des WV oder der Wahlhelfer
- Einberufung und Durchführung von Wahlversammlungen zur Wahl des WV
- Tätigwerden des GBR oder KBR zur Bestellung des WV
- Aufstellung von Wahlvorschlägen
- Stimmauszählung oder die Bekanntgabe des Ergebnisses
- Tätigkeit der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft soweit sie im Zusammenhang mit der BR-Wahl tätig wird
- Wahlwerbung einzelner AN oder durch Gewerkschaft

# Behinderung der BR-Wahl (Abs. 1)

- Gleichgültig ist in welcher Art und Weise eine Behinderung vorliegt.
- Die Behinderung liegt vor, wenn
  - ein Wähler
  - ein Kandidat
  - ein sonstiger Beteiligter (WV)
- in der Ausübung seiner Rechte, Befugnisse oder Aufgaben beeinträchtigt oder beschränkt wird.
- Es dürfen keinerlei Maßnahmen oder Handlungen erfolgen, durch die der ungestörte Ablauf der Wahl beeinträchtigt wird.

# Behinderung der BR-Wahl (Abs. 1)

- **Beispiele:**
- Nichtzurverfügungstellung von Räumen oder Wahlunterlagen
- Vorenthaltung von Wählerlisten
- Verbot der Benutzung des Telefons durch den WV für notwendige Gespräche in Wahlangelegenheiten
- Verweigerung der erforderlichen Arbeitsbefreiung der Mitglieder des WV
- Zurückweisung eines Wahlvorschlags ohne gesetzlichen Grund
- Hinderung am Betreten des Wahllokals
- Fälschung/Unterschlagung von Wahlzetteln

# Ausübung des Wahlrechts

- § 20 Abs. 1 S. 2 hebt ausdrücklich eine unmittelbare Wahlbehinderung des einzelnen AN vor.
- Eine unzulässige Beschränkung liegt dann vor, wenn
- es dem AN unmöglich gemacht wird sich an der Wahl zu beteiligen (Geschäftsreise am Wahltag)
- der AN nicht in die Wählerliste aufgenommen wird
- Untersagung an der Wahl oder damit verbundenen Versammlungen teilzunehmen

# Wahlwerbung

- Grundsätzlich ist Wahlwerbung zur BR-Wahl erlaubt und ist vom Behinderungsverbot geschützt.
- Wahlwerbung der Gewerkschaften ist direkt durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt.
- Wahlwerbung darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften (Beleidigung) oder gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen (ggf. Werbung während der Arbeitszeit des Werbenden).

# zulässige Wahlwerbung

- **Beispiele:**
- Verteilen von Handzetteln während der Arbeitszeit, wenn Betriebsablauf nicht gestört wird.
- Aushang von Wahlplakaten (der AG ist im betriebsüblichen Rahmen verpflichtet dafür Platz zur Verfügung zu stellen; wildes Plakatieren braucht der AG nicht zu dulden).
- *Umstritten:* Nutzung des Intranets/E-Mail zur Wahlwerbung. Jedenfalls steht fest, dass wenn die Möglichkeit der Werbung durch Internet/E-Mail gegeben wird, ist dies allen Bewerbern zu ermöglichen
- Wahrheitswidrige Propaganda

- Die Weigerung des AG, einen Wahlbewerber zur Sammlung von Unterschriften zur Unterstützung seiner Wahl für die BR-Wahl freizustellen, ist keine Behinderung der BR-Wahl
- Dem Wahlbewerber kann zugemutet werden, in den Arbeitspausen bzw. zu Beginn oder Ende der Arbeitszeit die erforderlichen Unterschriften zu sammeln.
- LAG Berlin vom 09.01.1979, 3 TaBV 6/78

# unzulässige Wahlwerbung

- **Beispiele:**
- Unterstützung jeglicher Art einer bestimmten Liste oder bestimmten Bewerbern durch den AG.
- Diffamierende wahrheitswidrige Propaganda wenn strafrechtlicher Beleidigungstatbestand erfüllt. *Aber:* Kein Anfechtungsgrund der Wahl. Vielmehr nur Abhilfe durch Gerichtsschutz im einstweiligen Verfügungsverfahren vor der Wahl.

# Unzulässige Wahlbeeinflussung

- **§ 20 Abs. 2** verbietet die Beeinflussung von Wahlen durch bestimmte Verhaltensweisen
- Darunter fällt jede Begünstigung oder Benachteiligung
- die darauf zielt
- auf den Wahlbeteiligten (z. B. Wähler, Kandidat, usw.)
- dahin einzuwirken, dass er seine Wahlbefugnisse nicht nach seiner eigenen Willensentscheidung
- sondern in dem von dritter Seite (z. B. AG) Sinne ausübt.

# Unzulässige Wahlbeeinflussung

- Durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen
- **Beispiele:**
- Kündigung
- Versetzung auf einen schlechteren Arbeitsplatz
- Schreiben des AG, dass bei Wahl der Gewerkschaftsliste dem UN schwerer Schaden zugefügt wird.
- Drohung des AG mit dem Wegfall positiver Regelungen für die AN

# ArbG Berlin 08.08.1984

- Der AG verletzt das Verbot unzulässiger Wahlbeeinflussung, wenn er in einer Betriebsversammlung offen oder unterschwellig beim Zuhörer Angst vor dem Verlust eines finanziellen Vorteils erzeugt, falls dieser bestimmte Kandidaten wählt.
- ArbG Berlin 08.08.1984, 18 BV 5/84

# Unzulässige Wahlbeeinflussung

- Durch Gewährung von Vorteilen
- **Beispiele:**
- Beförderung
- Lohnerhöhungen
- Versetzung auf einen bevorzugten Arbeitsplatz
- Geschenke und Zuwendungen

# LAG Hamburg 12.03.1998

- Die Sammlung von Stützunterschriften für eine Vorschlagsliste zur BR-Wahl durch leitende Angestellte stellt eine unzulässige Beeinflussung der BR-Wahl dar.
- Eine so zustande gekommene Vorschlagsliste ist unheilbar ungültig im Sinne des § 8 Abs. 1 WO.
- LAG Hamburg 12.03.1998, 2 TaBV 2/98

- **Wahlanfechtungsmöglichkeit** gemäß § 19 BetrVG
- **Strafbarkeit** (!) gemäß § 119 BetrVG, Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.
- **Nichtigkeit** der Wahl in Fällen „offenen Terrors“ (Anschein der ordnungsgemäßen, freien Wahl liegt nicht mehr vor)
- Kündigungen o. Ä. um die Wahl zu behindern sind **nichtig**.